

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

14.03.13

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	18.03.2013	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Einrichtung einer dritten Gesamtschule und Einarbeitung in die Schulentwicklungsplanung

- Antrag der SPD-Fraktion vom 08.03.13

- Anfrage vom 08.03.13 und Stellungnahme vom 12.03.13

Im Zusammenhang mit der Beratung des Antrages werden beil. Anfrage von Rh. Kückler (SPD) vom 08.03.13 und Stellungnahme der Verwaltung vom 12.03.13 zur Kenntnis gegeben.

Anlage

Anfrage von Rh. Küchler (SPD) vom 08.03.2013

Rechtliche Grundlagen zur Errichtung einer Gesamtschule

Rh. Küchler bittet die Verwaltung, die rechtlichen Voraussetzungen und Normen zur verpflichtenden Errichtung einer Gesamtschule zu benennen.

Stellungnahme:

Nach § 81 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. § 80 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) beschließt der Schulträger – hier die Stadt Leverkusen - über die Errichtung einer Gesamtschule nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage des Schulentwicklungsplanes zu begründen.

Der Beschluss der Stadt Leverkusen bedarf der Genehmigung der oberen Schulaufsicht bei der Bezirksregierung Köln. Die Genehmigung ist u. a. dann zu versagen, wenn der Stadt Leverkusen die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft fehlt.

Des Weiteren sind die Vorschriften der §§ 78 und 82 SchulG NRW zu beachten.

Die Stadt Leverkusen ist verpflichtet, eine Gesamtschule einzurichten, wenn in ihrem Gebiet (Stadtgebiet) ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann (§ 78 Abs. 4 SchulG NRW).

Soweit diese Verpflichtung nicht besteht, ist die Stadt Leverkusen berechtigt, eine Gesamtschule zu errichten, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist.

In jedem Fall ist die nach § 82 Abs. 1 i. V. m. Abs. 7 SchulG NRW geforderte Mindestgröße für die Errichtung einer Gesamtschule sicherzustellen.

Bei einer Errichtung muss die Mindestgröße für mindestens fünf Jahre gesichert sein, dabei gelten für Gesamtschulen 25 Kinder als Klasse. Gesamtschulen müssen bis Klasse 10 mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben, also mindestens 100 Schüleranmeldungen nachweisen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Anmeldezahlen und Ablehnungen an den Leverkusener Gesamtschulen zum Schuljahr 2013/2014 ist die Frage der Verpflichtung bzw. Berechtigung wie nachfolgend zu beantworten:

1. Verpflichtung

Unter Berücksichtigung der genannten rechtlichen Vorgaben tritt für die Stadt Leverkusen eine Verpflichtung zur Errichtung einer weiteren Gesamtschule ein,

wenn mindestens 100 Leverkusener Kinder in einem Planungszeitraum von fünf Jahren kein Platz in einer Gesamtschule angeboten werden kann und die Aufnahme abgelehnt werden muss.

Bei einer abgelehnten Zahl von 98 Kindern im Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2013/2014 ist diese Verpflichtung zu verneinen.

2. Berechtigung

Insgesamt sind aber aus der gebietsübergreifenden Region Leverkusen 110 Kinder abgelehnt worden. Somit ist grundsätzlich ein gebietsübergreifendes Bedürfnis festzustellen und die Stadt Leverkusen hat die Berechtigung, eine Gesamtschule zu errichten.

In beiden Fällen sind die genannten Zahlen und Konsequenzen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung zu prüfen und festzustellen. Dabei sind auch die Ergebnisse einer Elternbefragung zur Wahl der weiterführenden Schule zu berücksichtigen.

12.03.13
Schulen